

Stand mit den Änderungen vom: 24.11.15, 8.12.15

Satzung der Studienfachschaft VWL der Universität Heidelberg

Aufgrund von § 65 a Abs. 1 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) und § 17 Abs.4 Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft (Satzung) vom 31. Mai 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors S. 517 ff.) zuletzt geändert durch Satzung vom 17. August 2015 (Mitteilungsblatt des Rektors S. 1437 ff.) hat der Studierendenrat (StuRa) der Universität Heidelberg am 4.2.2014 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Studienfachschaft vertritt die Studierenden ihres Faches oder ihrer Fächer und entscheidet insbesondere über fachspezifische Fragen und Anträge.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Studienfachschaft ergibt sich aus der Liste in Anhang B der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft für die Universität Heidelberg (OS).
- (3) Die Studienfachschaft stellt die studentischen Mitglieder der in ihrem Bereich arbeitenden Gremien oder beteiligt sich zumindest an einem gemeinsamen Wahlvorschlag für eben diese.
- (4) Organe der Studienfachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung, der Fachschaftsrat und die Fachschaftsversammlung.
- (5) Änderungen dieser Satzung können in einer Fachschaftsversammlung, bei der mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Fachschaftsrats anwesend sind, mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden, bedürfen aber der Zustimmung des StuRa nach § 5 Abs. 6 OS.

§ 2 Fachschaftsvollversammlung

Allgemeines

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder der Studienfachschaft. Sie tagt öffentlich, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegen stehen.

- (2) Rede-, Antrags- und stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Studienfachschaft.
- (3) Die gefassten Beschlüsse sind bindend für den Fachschaftsrat und die Fachschaftsversammlung

Organisation

- (4) Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und binnen einer Woche öffentlich zugänglich zu machen.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (6) Fachschaftsvollversammlungen müssen unverzüglich vom Fachschaftsrat einberufen werden:
 - 6a. auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Fachschaftsrates oder
 - 6b. auf Antrag der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Fachschaftsversammlung
 - 6c. auf schriftlichen Antrag von 1 % der Mitglieder der Studienfachschaft.
- (7) Die Einberufung einer Fachschaftsvollversammlung muss mindestens 6 Tage vorher ortsüblich bekannt gemacht werden.
- (8) Um ihren Aufgaben nachzukommen, muss die Fachschaftsvollversammlung mindestens einmal jährlich zusammenkommen.

Aufgaben

- (9) Die Fachschaftsvollversammlung bestimmt aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfung muss zum Ende der Amtszeit des Fachschaftsrates stattfinden. Die Kassenprüfer beantragen beim Fachschaftsrat die Entlastung des Kassenwarts.
- (10) Haben die Kassenprüfer*innen eine Entlastung des*r Kassenwarts*wärtin beim Fachschaftsrat beantragt, so kann die Fachschaftsvollversammlung den*ie Kassenwart*wärtin entlasten.

§ 3 Fachschaftsrat

Allgemeines

- (1) Der Fachschaftsrat wird in gleicher, direkter, freier und geheimer Wahl gewählt. Es findet Personenwahl statt.
- (2) Alle Mitglieder der Studienfachschaft haben das aktive und passive Wahlrecht. Es gilt die Wahl- und Verfahrensordnung der Verfassten Studierendenschaft oder eine vom StuRa für die Wahlen der Mitglieder des Fachschaftsrats erlassene eigene Wahlordnung. Eigene Wahlordnungen müssen den Regelungen von § 33 OS entsprechen und vom StuRa abgestimmt werden.
- (3) Der Fachschaftsrat nimmt die Interessen der Studienfachschaft VWL wahr.
- (4) Der Fachschaftsrat kommt in der Regel in der Fachschaftsversammlung öffentlich zusammen. Zur Bewältigung seiner Aufgaben bezieht der Fachschaftsrat die Fachschaftsversammlung mit ein und informiert diese. Ausnahmen müssen in der Fachschaftsversammlung begründet werden.

Organisation

- (5) Der Fachschaftsrat besteht aus drei Mitgliedern.
- (6) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrats beträgt ein Jahr. Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem Fachschaftsrat gilt § 35 OS. Außerdem scheidet eine Person aus dem Fachschaftsrat aus, wenn
 - 6a. sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist.
 - 6b. die Anwesenheit bei Fachschaftsversammlungen, Sitzungen des Fachschaftsrats und Fachschaftsvollversammlungen im Monatsmittel nach jeweils 2 Monaten jeweils weniger als 50 v.H. der Sitzungen besucht hat. Hierfür ist die Anwesenheit laut gültigem Protokoll heranzuziehen.
 - 6c. vier Fachschaftsversammlungen in Folge ohne Begründung verpasst wurden. Hierfür ist die Anwesenheit laut gültigem Protokoll heranzuziehen.
- (7) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Fachschaftsrats rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmenzahl für die verbleibende Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds in den Fachschaftsrat nach. Existiert keine Person die nachrücken kann und der Fachschaftsrat umfasst daraufhin weniger als 3 Mitglieder, so wählt die Fachschaftsversammlung einen nicht stimmberechtigten kommissarischen Vertreter dessen Bestimmung bis zur nächsten ordentlichen Wahl gültig ist.

Aufgaben

- (8) Der Fachschaftsrat kümmert sich um die Ausführung der Beschlüsse der Fachschaftsversammlung. In diesem Rahmen vertritt er die Fachschaft nach außen.
- (9) Er beruft die Fachschaftsversammlung ein.
- (10) Er beruft die Fachschaftsvollversammlung ein und leitet diese.
- (11) Der Fachschaftsrat setzt einen Kassenwart ein. Die Position des Kassenwerts muss zu jeder Zeit besetzt sein.
- (12) Der Fachschaftsrat soll bei Fachschaftsvollversammlung sowie Fachschaftsversammlung anwesend sein.
- (13) Der Fachschaftsrat bestimmt die Vertreter der Studienfachschaft VWL in den StuRa.
- (14) Auf Anfrage stellt der Fachschaftsrat zum Semesterende Bescheinigung aus, welche die Mitarbeit in der Fachschaft und bei Gremien offiziell bescheinigen. Hierfür ist eine Anwesenheit der anfragenden Person im relevanten Gremium, Organ, oder in einer Arbeitsgruppe von 50 v.H. der Sitzungen vorausgesetzt, wobei die Anwesenheit laut gültigen Protokollen heranzuziehen ist. Des Weiteren müssen alle aktuell gültigen Kriterien zur Erteilung einer Bescheinigung erfüllt sein. Bei Unstimmigkeit hierüber entscheidet der Fachschaftsrat mit 2/3 Mehrheit und hat dies der Fachschaftsversammlung mitzuteilen.

§ 4 Fachschaftsversammlung

Allgemeines

- (1) Die Fachschaftsversammlung ist das Hauptorgan der Studienfachschaft VWL zur Vertretung der Interessen von Studierenden gegenüber den Organen von Fakultät und Universitätsverwaltung sowie gegenüber Lehrstühlen, Instituten und der Öffentlichkeit.
- (2) Die Fachschaftsversammlung ist das Hauptorgan der Studienfachschaft VWL zur Vertretung ihrer Interessen auf fachlicher, politischer, sozialer, kultureller und wirtschaftlicher Ebene. Sie arbeitet auf demokratischer, überkonfessioneller und überparteilicher Grundlage.
- (3) Die Pflege und Aufrechterhaltung der freundschaftlichen Beziehung der Fachschaftsversammlung zu den entsprechenden Organen anderer

Studienfachschaften insbesondere derer der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften gilt als Selbstverständlichkeit.

- (4) Die Fachschaftsversammlung tagt in der Vorlesungszeit in der Regel wöchentlich.

Organisation

- (5) Rede- und antragsberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Studienfachschaft.
- (6) Mitglied der Fachschaftsversammlung und somit stimmberechtigt sind Mitglieder des Fachschaftsrats sowie Mitglieder der Studienfachschaft nach zweimaliger Anwesenheit im aktuellen Semester. Hierfür ist die Anwesenheit laut gültigem Protokoll heranzuziehen. Sofern noch keine zwei Sitzungstermine stattgefunden haben, gilt die Anwesenheit aus dem vorangegangenen Semester.
- (7) Die Fachschaftsversammlung bestimmt aus ihrer Mitte die Sitzungsleitung für die jeweils nächste Sitzung. Eine wechselnde Sitzungsleitung ist anzustreben. Findet sich auf diese Weise keine Sitzungsleitung, übernimmt der Fachschaftsrat die Sitzungsleitung.
- (8) Die Sitzungsleitung benennt einen Protokollführenden (Verlaufsprotokoll). Das Protokoll der Sitzung ist innerhalb von drei Tagen in geeigneter Weise öffentlich zugänglich zu machen sowie über eingerichtete Email-Verteiler zu versenden. Sitzungsleitung und Protokollführender tragen gemeinsam die Verantwortung für den korrekten Inhalt des Protokolls.
- (9) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Auf Antrag eines Mitgliedes der Studienfachschaft VWL wird in geheimer Wahl abgestimmt.
- (10) Auf Antrag eines Mitgliedes des Fachschaftsrats oder 1/3 der Mitglieder der Fachschaftsversammlung werden einzelne Beschlüsse mit absoluter Mehrheit gefasst.
- (11) Zur Durchführung ihrer Aufgaben kann die Fachschaftsversammlung Arbeitskreise einrichten.

Aufgaben

- (12) Die Fachschaftsversammlung führt Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung aus.
- (13) Sie berät und informiert die Studierenden (Erstsemesterwochenende, Erstsemestereinführung, Auslandsinformationstag,...).

- (14) Studentische Aktivitäten (Faculty, Econ, Sommerfest) werden von der Fachschaftsversammlung gefördert und organisiert.
- (15) Ihr obliegt die Mitwirkung an der Lehrplangestaltung.
- (16) Die Fachschaftsversammlung entsendet Studierende in Instituts- sowie Fakultäts- und Universitätsgremien und stellt bei Wahlen einen Wahlvorschlag für die Studienfachschaft VWL auf.
- (17) Austausch, Ansprechpartner und Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Lehrkörpers in den betroffenen Studiengängen ist die Fachschaftsversammlung.
- (18) Die Fachschaftsversammlung kann Kriterien beschließen, welche die Vergabe von Bescheinigungen durch den Fachschaftsrat (vgl. § 3 Abs. 14 dieser Satzung) regeln.
- (19) Eintreten für den Erhalt der gesetzlichen Verankerung der Verfassten Studierendenschaft mit politischem Mandat sowie Satzungs- und Finanzhoheit.

§ 5 Stimmführung der Studienfachschaft VWL im StuRa

Allgemeines

- (1) Der Vertreter im StuRa vertritt die Interessen der Mitglieder der Studienfachschaft VWL.
- (2) Die Studienfachschaft VWL kann sich nach § 14 der Organisationssatzung der Studierendenschaft mit anderen Studienfachschaften zu einer Kooperation und gemeinsamer Stimmführung im StuRa zusammenschließen.
- (3) Im Falle einer Kooperation nach § 14 der Organisationssatzung muss zusätzlich der Fachschaftsrat gemeinsamen Vertretern zustimmen.
- (4) Es ist Sorge zu tragen, dass die Studienfachschaft VWL zu jeder Zeit ihr Vertretungsrecht im StuRa wahrnimmt.

Entsendung und Organisation

- (5) Der Fachschaftsrat entsendet Vertreter in den StuRa. Es können so viele Vertreter entsandt werden wie nach § 18, Abs. 6 der Organisationssatzung zur Vertretung der Studienfachschaft VWL vorgesehen sind

- (6) Die Amtszeit der Vertreter im StuRa beträgt in der Regel ein Jahr, Wiederentsendung ist möglich.
- (7) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem StuRa gilt § 35 der Organisationssatzung. Außerdem scheidet eine Person aus dem StuRa aus, wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist oder wenn die Fachschaftsversammlung mit Zweidrittel Mehrheit für eine vorzeitige Abberufung votiert. Der betroffene Vertreter ist im Vorfeld anzuhören.

Aufgaben

- (8) Die Vertreter im StuRa informieren regelmäßig die Fachschaftsversammlung.
- (9) Die Vertreter im StuRa sind gehalten, den Beschlüssen der Fachschaftsversammlung zu folgen. § 10 Abs. 2 LHG bleibt jedoch unberührt.
- (10) Die Vertreter im StuRa sind Ansprechpartner für Mitglieder der Studienfachschaft VWL in Belangen des StuRas. Die Studienfachschaft ist öffentlich über ihre Vertreter in Kenntnis zu setzen und kann sich bei Informationsbedarf an diese wenden. Eine Sprechstunde ist einzurichten.

§ 6 Kassenwart

- (1) Zu Beginn ihrer Legislaturperiode wählen die Mitglieder des Fachschaftsrats einen Kassenwart.
- (2) Der Kassenwart hat folgende Aufgaben:
 - 2a. Aufstellung eines Haushaltsplans,
 - 2b. Konto- und Kassenführung,
 - 2c. Vornahme finanzieller Transaktionen,
 - 2d. Verwaltung der von der Universität, der Verfassten Studierendenschaft sowie den Organen der Studienfachschaft VWL bereitgestellten und erwirtschafteten Mittel.
- (3) Der Kassenwart unterliegt der Pflicht zur ordentlichen Buchführung. Auszahlungen dürfen nur gegen Quittungen oder andere Belege vorgenommen werden.
- (4) Mitglieder des Fachschaftsrats sowie die Vertreter der Studienfachschaft VWL im StuRa haben jederzeit das Recht auf Einsicht der Finanzen.

- (5) Die Amtszeit des Kassenwarts ist in der Regel an die Legislaturperiode des aktuellen Fachschaftsrats gebunden.

§ 7 Übergangsregelung

- (1) Um bis zur ersten Wahl des Fachschaftsrats einen funktionierenden Übergang zu gewährleisten gelten folgende Übergangsbestimmungen:
- 1a. Die Vertreter der Studienfachschaft VWL im StuRa berufen eine Fachschaftsvollversammlung ein.
 - 1b. Die Fachschaftsvollversammlung wählt einen kommissarischen Fachschaftsrat welcher die Rechte und Pflichten des Fachschaftsrats bis zur ersten regulären Wahl übernimmt.